

Überblick

I. Informationen

1. Steuerklasse und persönliche Freibeträge
2. Steuersätze

II. Aktuelle Urteile

1. Auslegung eines Testaments
2. Vorsicht bei gemeinsamem Testament
3. Feststellung der Erbunwürdigkeit zu Lebzeiten des Erblassers
4. Ausschluss des Ehegattenerbrechts
5. Gemeinschaftliches Testament

I. Informationen

1. Steuerklasse und persönliche Freibeträge (§§ 15, 16 ErbStG)

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	307.000 €
	Kinder und Stiefkinder	205.000 €
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	205.000 €
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	51.200 €
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	51.200 €
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	10.300 €
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	5.200 €
	Anstelle der obigen Freibeträge bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht (Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 3)	1.100 €

2. Steuersätze (§ 19 ErbStG)

Steuerpflichtiger Erwerb €	% in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis 52.000	7	12	17
256.000	11	17	23
512.000	15	22	29
5.113.000	19	27	35
12.783.000	23	32	41
25.565.000	27	37	47
über 25.565.000	30	40	50

Milderungsvorschriften nach § 19 Abs. 3 ErbStG zwischen den einzelnen Wertgrenzen beachten sowie Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG.

II. Aktuelle Urteile

1. Auslegung eines Testaments

Bayerisches Oberstes Landesgericht FamRZ 2005, 1202

Wendet die Erblasserin ihrem Lebensgefährten ihre Eigentumswohnung testamentarisch zu und hat sie vor, einen großen Teil ihres - den Wert der Eigentumswohnung entsprechenden - Kapitalvermögens noch zu Lebzeiten zu verschenken, so wollte sie im Testament über ihr Vermögen als Ganzes verfügen, sodass ihr Lebensgefährte Alleinerbe des noch vorhandenen Vermögens geworden ist.

2. Vorsicht bei gemeinsamem Testament

Bayerisches Oberstes Landesgericht FamRZ 2004, 1996

Ein formgültig errichtetes gemeinsames Testament nach § 2269 BGB kann zu Lebzeiten des Erblassers nur durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem Ehepartner widerrufen werden (§ 2271 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 2296 Abs. 2 BGB). Ein Irrtum über dieses Formerfordernis ist unbeachtlich.

3. Feststellung der Erbnunwürdigkeit zu Lebzeiten des Erblassers

BGH NJW 2004, 1874

Der Pflichtteilsberechtigte hat in aller Regel ein rechtliches Interesse daran, noch zu Lebzeiten des Erblassers die Unwirksamkeit der auf bestimmte Vorfälle bezogenen Pflichtteilsentziehung feststellen zu lassen, auch wenn der Erblasser grundsätzlich vor Erbauseinandersetzungen zu Lebzeiten geschützt werden soll.

4. Ausschluss des Ehegattenerbrechts

OLG Köln, FamRZ 2003, 1223

Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ist nach § 1933 Satz 1 BGB ausgeschlossen, wenn zur Zeit des Todes des Erblasserehegatten die Voraussetzungen für eine Scheidung der Ehe gegeben waren und der Erblasserehegatte die Scheidung beantragt oder ihr zugestimmt hatte. Die Zustimmung braucht nicht unter ausdrücklicher Verwendung dieses Wortes erklärt zu werden; es reicht aus, wenn sich durch Auslegung der von ihm abgegebenen Erklärungen hinreichend klar ergibt, dass der Erblasser - Ehegatte zu seinen Lebzeiten wie der antragstellende Ehegatte die Ehe für gescheitert hält und einer Scheidung nicht entgegentritt.

5. Gemeinschaftliches Testament

LG Bonn, NJW-RR 2004, 10

Ein gemeinschaftliches Testament kann (nur) von Ehegatten (§ 265 BGB) und Lebenspartnern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (§ 10 Abs. 4 Satz 1 LPartG) errichtet werden. Sind die an einem Testament, das nach seiner äußeren Form und dem aus seinem Inhalt erkennbaren Willen der Beteiligten als gemeinschaftliches Testament zu qualifizieren ist, beteiligten Personen (wie im Fall: 2 Freundinnen) keine Ehegatten (und keine Lebenspartner), ist das Testament nach § 2265 BGB (und nach § 10 Abs. 4 Satz 1 LPartG) unwirksam. Das Testament kann aber gemäß § 140 BGB in eine wirksame einzeltestamentarische Verfügung umgedeutet werden, soweit es den an ein Einzeltestament nach § 2247 BGB zu stellenden Formerfordernissen vollständig genügt und wenn es keine wechselbezüglichen Verfügungen im Sinne von § 2270 BGB enthält (hier: Erbeinsetzung einer gemeinsamen Bekannten auf den Nachlass der Letztversterbenden durch die beiden kinderlosen Freundinnen).

Hinweis: *Diese Fassung wurde sorgfältigst für den Download im Internet erstellt. Eine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes oder der Übertragung kann jedoch nicht übernommen werden.*